

# Ein- und Verkaufsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Diese Ein- und Verkaufsbedingungen sind für alle geschäftlichen Bedingungen und Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Vertragspartner rechtsverbindlich. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Der Vertragspartner verzichtet auf eigene Ein- oder Verkaufsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und Sondervereinbarungen wünscht.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

## II. Einkaufsbedingungen

1. Erfüllungsort ist der in unserem Angebot angegebene Lieferort.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung in unserem Namen und für unsere Rechnung gegen Transportschäden zu versichern.
3. Lieferzeitangaben sind für beide Seiten verbindlich und gelten ab Datum des im Angebot angegebenen Liefertermins. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung zulässig. Bei einer schuldhaften Überschreitung der Lieferfrist sind wir, vorbehaltlich unseres Rechtes auf Rücktritt von dem Vertrag – berechtigt, den uns entstehenden Verzugschaden geltend zu machen und von Verzugserschadensersatzansprüchen des Endkunden freigestellt zu werden.

4. Unter ausdrücklicher Abänderung der Regelung des § 377 HGB beginnt der Zeitpunkt der Rückpflicht für uns erst dann, wenn der Kaufgegenstand bei unserem Endkunden eingebaut und überprüft worden ist. Vor diesem Zeitpunkt der Überprüfung in eingebautem Zustand gilt die Ware nicht als genehmigt. Nach Überprüfung sind wir verpflichtet, die Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

## III. Verkaufsbedingungen

### 1. Angebot

- a) Unsere Angebote sind für uns freibleibend und unverbindlich.
- b) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Rundschreiben, Preislisten, sonstige Veröffentlichungen oder in unseren Angeboten sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- c) Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor, sofern die Gesamtleistung des Kaufgegenstandes deshalb nicht beeinträchtigt wird und sofern die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
- d) Der von uns angegebene Liefertermin wird möglichst eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit. Bei Materialmangel, Verkehrsstörungen oder höherer Gewalt behalten wir uns überdies vor, die Lieferzeit zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann in derartigen Fällen keine Ansprüche gegen uns geltend machen.

### 2. Auftragsbestätigungen und Vertragsabschluss

- Aufträge, wie Auftragsänderungen werden nur durch unsere Auftragsbestätigung bzw. unseren Lieferschein verbindlich.

### 3. Preise

- a) Unsere Preise verstehen sich in Euro zzgl. der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer.
- b) Alle gewährten Nachlässe, Rabatte und Sonderpreise setzen eine geordnete Zahlungsweise voraus.
- c) Alle Preise basieren auf der derzeitigen Kostenlage; bei einer Änderung derselben sind wir zu einer Angleichung der Preise bezüglich derjenigen Teile der Lieferungen und Leistungen berechtigt, die vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden.

### 4. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen sind 21 Tage nach Rechnungserstellung ohne Abzug zahlbar.
- b) Bei Vorauszahlungen und bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % vom Nettverkaufspreis der Ware als Skonto gewährt.
- c) Ersatzteile, Reparaturen und Montagen sind innerhalb von 21 Tagen rein netto zahlbar.
- d) Schecks und Wechsel gelten erst ab Einlösung als Zahlung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- e) Bei Verzug und Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Ab der zweiten Zahlungserinnerung und für weitere Zahlungserinnerungen werden neben den Zinsen je Mahnung Euro 5,00 Gebühren berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- f) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder Hinweise auf eine bevorstehende Insolvenz bekannt werden, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Aufträge nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- g) Werden Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht erbracht, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, mit der Folge, dass alle Ansprüche des Käufers in Bezug auf die noch nicht ausgeführten Lieferungen erlöschen. Falls der Käufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Vertrag zurücktreten möchte und wir unser Einverständnis mit der diesbezüglichen Vertragsauflösung erklären, erheben wir eine Stornoabgabe von 20 % des vereinbarten Kaufpreises.
- h) In den vorgenannten Fällen können wir auch anstelle des Rücktrittes unseren Eigentumsvorbehalt nach weiteren Maßnahmen der nachstehenden Ziffer 5 geltend machen.
- i) Wir können mit unseren Forderungen gegenüber eventuellen Gegenforderungen des Kunden aufrechnen.
- j) Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- k) Im Falle der Insolvenz sind alle gewährten Rabatte und Nachlässe zurückrechenbarer Bestandteil der Gesamtforderung.

### l) Annahmeverweigerung

Alle Kosten und Schäden, die durch Annahmeverweigerung entstehen, gehen zu Lasten des Annahmeverweigernden, Rücksendungen werden ohne unsere vorherige Genehmigung nicht angenommen.

### 5. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Verbindlichkeiten vor, einschließlich solcher aus einem Kontokorrent-Saldo.
- b) Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde das Miteigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechtswert der anderen verwendeten Waren.
- c) Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z.B. im Rahmen eines Werks- oder Werklieferungsvertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterverarbeitung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zu Abtretung an uns vorbehaltenen Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherheitsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind mit dem Kunden nicht gestattet.
- d) Er darf die Ware nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter unverzüglich umfassend zu unterrichten. Alle uns durch die Intervention entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- e) Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unserer Forderungen (einschl. solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendungen der Vorbehaltsware (z.B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen. Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensfall des Kunden können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und ihn zur Zahlung an uns aufzufordern.
- f) Der Käufer verpflichtet sich, uns unverzüglich Zugriff dritter Personen auf die gelieferten Gegenstände durch Einschreiben anzuzeigen. Im Falle der Pfändung von gelieferten Gegenständen ist der Käufer verpflichtet, den Vollzugsbeamten auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns selbst von der Pfändung durch Einschreiben Kenntnis zu geben. Bei Vergleichsverfahren oder bei Konkursen gilt das Aussonderungsrecht im Sinne des § 46 KO an Ware und Erlös, soweit dieses nicht 20 Prozent unserer Forderungen übersteigt, als vereinbart. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, so kann nicht eingewendet werden, dass die gelieferten Gegenstände zur Aufrechterhaltung des Gewerbes des Käufers dienen müssen. Eine Pfändung der gelieferten Gegenstände durch uns gilt nicht als Verzicht auf dem Eigentumsvorbehalt und den Herausgabeansprüchen.
- g) Wir sind berechtigt, uns bei Zahlungs- und Ratenverzug des Käufers der gelieferten Gegenstände zu bemächtigen, sie herauszuholen und abzutransportieren und danach anderweitig darüber zu verfügen. Der Käufer verpflichtet sich, uns oder unseren Bevollmächtigten freien Zutritt zur Wohnung bzw. zum Aufenthaltsort der gelieferten Gegenstände zu gewähren, um uns in die Lage zu versetzen, uns der Gegenstände zu bemächtigen, sie herauszuholen und abzutransportieren. Alle Kosten der Herausholung sowie die angefallenen Mahn- und Bearbeitungsgebühren und Kreditzuschläge werden verrechnet und eingetrieben.
- h) Der Grad der Wertminderung im Falle der Rücknahme der gelieferten Gegenstände wird von uns entsprechend dem Zustand und unter besonderer Beachtung des zu erzielenden Wiederverkaufspreises ermittelt.

### 6. Gewährleistungen

- a) Wir gewähren eine Materialgarantie von 6 Monaten. Die Materialgarantie bezieht sich nicht auf Kleinmaterial. Sollte während der jeweiligen Garantiezeit entsprechende Teile defekt werden, können diese frachtfrei an uns gesandt werden.
- b) Mängelrügen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei uns geltend gemacht werden; Beanstandungen wegen versteckte Mängel aus Garantie sind unverzüglich nach Feststellung zu melden, spätestens jedoch 6 Monate nach Eingang der Ware.
- c) Wandlung oder Minderung  
Der Käufer kann innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder eine Rückgängigmachung des Vertrages erst dann verlängern, wenn auch der zweite Nachbesserungsversuch in einer zusammenhängenden Reparaturfolge vergeblich sein sollte und dieser Umstand ausschließlich von uns zu vertreten ist. Im übrigen sind Wandlungs-, Minderungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas Gegenteiliges bestimmt.
- d) Für Fremderzeugnisse, die in den Lieferungen und Leistungen enthalten sind, beschränkt sich die Gewährleistung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen unseren Vorlieferanten zustehen. Sollte der Vorlieferant keine Garantie- oder Gewährleistungsansprüche übernehmen oder sollte die Mängelbeseitigung durch den Vorlieferanten fehlschlagen, so richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes (Nr. 6 c).
- e) Unsere Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Teile, die durch natürlichen Verschleiß eine kürzere Lebensdauer als die gesetzliche Gewährleistungsfristen haben und die aufgrund des natürlichen Verschleißes unbrauchbar oder schadhaft werden, ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung.
- f) Für etwa vom Kunden gelieferte Teile wird die Gewährleistung ausgeschlossen.